

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Europastudien: Sprache, Literatur, Kultur als Vollzeit- und als Teilzeitstudiengang an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom 3. Juni 2015

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Prüfungsordnung:

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Akademischer Grad	2
§ 3	Qualifikationsvoraussetzungen	2
§ 4	Regelstudienzeit, Studienbeginn	2
§ 5	Prüfungsausschuss	2
§ 6	Bestehen der Masterprüfung	3
§ 7	Pflichtmodule, Vertiefungsbereich, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule	3
§ 8	Masterarbeit	5
§ 9	Zeugnis	5
§ 10	In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung	5

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungsanforderungen für den Masterstudiengang Europastudien: Sprache, Literatur, Kultur als Vollzeit- und als Teilzeitstudiengang. ²Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 26. November 2014 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“) verliehen.

§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen

Die Qualifikation für den Masterstudiengang Europastudien: Sprache, Literatur, Kultur wird nachgewiesen durch

1. den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Bachelorstudiengang Europastudien: Sprache, Literatur, Kultur mit mindestens der Gesamtnote „gut“ (mindestens 2,5) oder einem vergleichbaren Hochschulabschluss,
2. Kenntnisse in mindestens zwei modernen europäischen Fremdsprachen, insbesondere Englisch, Französisch, Italienisch, Niederländisch oder Spanisch, mindestens auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens,
3. Vorkenntnisse in einem der zur Auswahl stehenden Vertiefungsbereiche, die mit mindestens 15 ECTS-Punkten aus erfolgreich absolvierten Modulen aus dem entsprechenden Bereich nachgewiesen werden.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiengangs beträgt vier, im Teilzeitstudiengang acht Semester.
- (2) Das Studium kann im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Prüfungsausschuss

¹Der Prüfungsausschuss besteht aus der Dekanin oder dem Dekan, der Studiendekanin oder dem Studiendekan der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät und der Mentorin oder dem Mentor des Studiengangs, die oder der den Studiengang betreut. ²Die Mentorin oder

der Mentor wird auf Vorschlag des Fakultätsrats für jeweils vier Jahre vom Senat in der Regel aus dem Kreis der hauptamtlich tätigen Professorinnen und Professoren ernannt; Wiederbestellung ist möglich. ³Die Mentorin oder der Mentor führt den Vorsitz des Prüfungsausschusses und ist regelmäßig die zuständige Studienberaterin oder der zuständige Studienberater. ⁴Als beratende Mitglieder sollen von den Fachgruppen des Bachelor- und dieses Masterstudiengangs Europastudien: Sprache, Literatur, Kultur je eine Studierende oder ein Studierender für jeweils ein Jahr bestellt werden; Wiederbestellung ist möglich.

§ 6 Bestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn

1. sämtliche Module bis zum Ende des vierten Fachsemesters, im Teilzeitstudium bis zum Ende des achten Fachsemesters, mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet sind, und
2. die oder der Studierende insgesamt 120 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 7 Pflichtmodule, Vertiefungsbereich, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule

(1) Folgende Pflichtmodule im Umfang von 25 ECTS-Punkten sind erfolgreich zu absolvieren:

1. Kulturelles Gedächtnis und europäische Identität: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit,
2. Interkulturalität: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit,
3. Wissenschaftliches Projekt: : 10 ECTS-Punkte; Modulprüfung; Modulprüfung: Projektpräsentation,
4. Corporate Social Responsibility – Theoretische Konzepte und praktische Anwendungen: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: schriftliche Prüfung.

(2) ¹Im Vertiefungsbereich muss jede oder jeder Studierende 25 ECTS-Punkte erwerben. ²Als Vertiefungsbereich kann nur ein Bereich ausgewählt werden, in dem Vorkenntnisse nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 vorliegen; in begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag Abweichungen genehmigen. ³Es werden in der Regel folgende Vertiefungsbereiche angeboten, aus denen einer auszuwählen ist:

1. Literaturwissenschaft,
2. Sprachwissenschaft,
3. Kunstgeschichte,
4. Geschichte,
5. Politikwissenschaft,
6. Europäische Ethnologie.

(3) Im Vertiefungsbereich Literaturwissenschaft muss die oder der Studierende folgende Module erfolgreich absolvieren:

1. Literature and Other Discourses: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit,
2. NdL Literaturgeschichte 2: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: schriftlicher Leistungsnachweis,
3. NdL Poetik, Rhetorik, Literaturtheorie: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: schriftlicher Leistungsnachweis,
4. frei wählbare Module, die mit dem Vertiefungsbereich vereinbar sind, im Umfang von 10 ECTS-Punkten.

- (4) Im Vertiefungsbereich Sprachwissenschaft muss die oder der Studierende folgende Module erfolgreich absolvieren:
1. Advanced Linguistics: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Portfolio,
 2. Sprachen Europas und anderer Kulturkreise: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Portfolio,
 3. DSpW Spezialisierung: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit oder Portfolio,
 4. frei wählbare Module, die mit dem Vertiefungsbereich vereinbar sind, im Umfang von 10 ECTS-Punkten.
- (5) Im Vertiefungsbereich Kunstgeschichte muss die oder der Studierende folgende Module erfolgreich absolvieren:
1. Einführung in die Kunstgeschichte und Bildwissenschaften : 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur,
 2. Vertiefungsmodul für Fortgeschrittene: 10 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit,
 3. frei wählbare Module, die mit dem Vertiefungsbereich vereinbar sind, im Umfang von 10 ECTS-Punkten.
- (6) Im Vertiefungsbereich Geschichte muss die oder der Studierende folgende Module erfolgreich absolvieren:
1. Konkretisierungen [aus allen historischen Teildisziplinen]: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit,
 2. Vertiefung/Hauptseminar [aus allen historischen Teildisziplinen]: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit,
 3. Einführung in das Konzept Zeiten, Räume und Kulturen/Historisch-kulturwissenschaftliche Einführung zu anthropologischen Bezugsrahmen: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur,
 4. frei wählbare Module, die mit dem Vertiefungsbereich vereinbar sind, im Umfang von 10 ECTS-Punkten.
- (7) Im Vertiefungsbereich Politikwissenschaft muss die oder der Studierende folgende Module erfolgreich absolvieren:
1. Praxis, Strategien und (Politik-)Felder der internationalen Politik: 10 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit,
 2. Politische Theorie und Philosophie der Gegenwart: 10 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung,
 3. frei wählbare Module, die mit dem Vertiefungsbereich vereinbar sind, im Umfang von 5 ECTS-Punkten.
- (8) Im Vertiefungsbereich Europäische Ethnologie muss die oder der Studierende folgende Module erfolgreich absolvieren:
1. Populär- und Alltagskulturen der Moderne in Europa, Einstieg: 10 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur oder Hausarbeit,
 2. Populär- und Alltagskulturen der Moderne in Europa, Vertiefung: 10 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur, Hausarbeit, Referat oder Projektpräsentation,
 3. frei wählbare Module, die mit dem Vertiefungsbereich vereinbar sind, im Umfang von 10 ECTS-Punkten.
- (9) Es muss ein weiteres Wahlpflichtmodul aus dem Bereich Theologie oder Philosophie im Umfang von 5 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert werden.
- (10)¹Es sind sprachpraktische Wahlpflichtmodule im Umfang von 20 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren; dabei sind

1. zwei Module zu je 5 ECTS-Punkten in einer der Sprachen Englisch, Französisch, Italienisch oder Spanisch mindestens mit der Eingangsvoraussetzung auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, und
2. zwei Module zu je 5 ECTS-Punkten in einer weiteren der unter 1. genannten Sprachen oder Russisch oder einer weiteren modernen Fremdsprache ohne einer Eingangsvoraussetzung

erfolgreich absolvieren. ²Es müssen die Module in der Sprache Englisch als eine der beiden Sprachen absolviert werden, es sei denn, es werden Englischkenntnisse mindestens auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachgewiesen. ³Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die ihr zum ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führendes Studium nicht an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt absolviert haben, können die Module nach Satz 2 Nr. 2 im Fach Deutsch als Fremdsprache absolvieren.

- (11) ¹Es sind mit den Zielen dieses Masterstudiengangs vereinbare Wahlmodule im Umfang von 15 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren. ²Diese Module werden regelmäßig an Universitäten im europäischen Ausland erbracht; in begründeten Fällen können auch Module an einer nicht-europäischen Universität erbracht werden. ³Mindestens 10 ECTS-Punkte sind im Ausland zu erbringen.

§ 8 Masterarbeit

- (1) Das Thema der Masterarbeit soll in einem engen Zusammenhang mit den Kompetenzen der Pflichtmodule oder der Module des gewählten Vertiefungsbereichs stehen.
- (2) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt acht Monate. ²Die Masterarbeit kann während des Aufenthalts an der ausländischen Universität begonnen werden.
- (3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 30 ECTS-Punkten.

§ 9 Zeugnis

Das Zeugnis über die bestandene Masterprüfung verzeichnet zusätzlich

1. die beiden gewählten Fremdsprachen unter Angabe der darin erworbenen Kompetenz gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen und
2. den Namen der Universität im Ausland, an der Module während des Auslandsstudiums erfolgreich absolviert wurden.

§ 10 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung

- (1) Die Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 in Kraft.
- (2) ¹Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Europastudien: Sprache, Literatur, Kultur vom 2. Juni 2015 tritt außer Kraft. ²Sie gilt fort für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang Europastudien: Sprache, Literatur, Kultur vor dem 1. Oktober 2014 aufgenommen haben, es sei denn, sie wechseln in den Geltungsbereich dieser Prüfungsordnung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 15. Oktober 2014 sowie der Genehmigung der Präsidentin vom 2. Juni 2015 und dem Einvernehmen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 14. April 2015; Az.: X.3-5e65(KUE)-10b/29231.

Eichstätt/Ingolstadt, den 3. Juni 2015



Prof. Dr. Gabriele Gien
Präsidentin

Diese Ordnung wurde am 3. Juni 2015 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 3. Juni 2015.